

## Antrag auf Minderung der Schmutzwassermengengebühr

Kundennummer (WN): \_\_\_\_\_

Trinkwasserversorgung durch:  Wasser Nord  
 Hausversorgung  
(z.B. Brunnen)

Auf Grund eines:  
(Zutreffendes bitte ankreuzen)

- Rohrbruches  
 Wasserschadens  
 Havarie  
 sonstiges:

am: \_\_\_\_\_

Austretende Wassermenge (ca.): \_\_\_\_\_ m<sup>3</sup>

Datum

Schaden festgestellt durch : .....(\*)

Zeugen: .....

beantrage ich eine Minderung der Schmutzwassermengengebühr gemäß § 2 (4) der  
Schmutzwassergebührensatzung der Stadt Hohen Neuendorf

Achtung! -Die Grundgebühr bleibt davon unberührt-

Betreffendes Grundstück: Flur: Flurstück: Gemarkung:

Name, Vorname		
PLZ / Ort / Straße / Hausnummer		
Telefon:	E-Mail:	Fax:

Anschrift des Eigentümers: (wenn abweichend vom betreffendem Grundstück)

Name, Vorname		
PLZ / Ort / Straße / Hausnummer		
Telefon:	E-Mail:	Fax:

Schaden behoben am: .....

durch: \_\_\_\_\_ (\*)  
(Adresse / Stempel./ Unterschrift der Baufirma)

**\*Nachweise sind in Form von Belegen beizufügen!**

**Bitte beachten Sie, das Formular vollständig ausgefüllt und unterschrieben zurück zusenden!**

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller

## Bitte beachten Sie die Hinweise zum Formular:

**Der Werkausschuss hat in seiner Sitzung vom 6. November 2002 eindeutig festgelegt, dass bei Wasserrohrbrüchen nur noch eine Kostenerstattung; bei der Schmutzwasserberechnung erfolgt, wenn der Geschädigte den Schaden dem Eigenbetrieb Abwasser der Stadt Hohen Neuendorf schriftlich anzeigt.**

Der Nachweis über den Wasserrohrbruch muss wie folgt erbracht werden:

- Schadensmeldung an den Eigenbetrieb Abwasser mittels diesem Formular per Post, E-Mail (PDF), FAX oder persönlich
- Feststellung des Rohrbruchs durch eine Fachfirma  
oder
- dass der Rohrbruch durch eine Installationsfirma behoben wurde;
- Ermittlung des Durchschnittsverbrauchs an Frischwasser durch die Abrechnung der letzten drei Jahre.

**Gemäß der Satzung der Stadt Hohen Neuendorf über die Erhebung von Gebühren für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwassergebührensatzung):**

### § 2 Mengengebühr

(1) Die Mengengebühr wird nach der Menge des Schmutzwassers bemessen, das von dem angeschlossenen Grundstück in die öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet wird. Die Berechnungseinheit für die Mengengebühr ist 1 m<sup>3</sup> Schmutzwasser.

(2) Als Schmutzwassermenge eingeleitet gelten

- a) die dem Grundstück aus der öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführten und durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen
- b) die auf dem Grundstück geförderte oder diesem sonst zugeführten Wassermengen.

(3) Die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge hat der Gebührenpflichtige der Stadt für das abgelaufene Kalenderjahr (Bemessungszeitraum) innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie ist durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen und nachweislich durch eine zertifizierte Installationsfirma verplomben lassen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes und der Eichordnung genügen. Ist die Gültigkeitsdauer der Eichung abgelaufen, gilt ein Wasserzähler als nicht geeicht. Der Gebührenpflichtige ist für den rechtzeitigen Wechsel des Wasserzählers bzw. dessen rechtzeitige Nacheichung allein verantwortlich. Wenn der Einbau des Wasserzählers technisch nicht oder nur zu unzumutbaren Bedingungen möglich ist, kann die Stadt als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Die Stadt ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können. Diese Schätzung hat unter Beachtung aller zugänglichen Erkenntnisquellen und der Angaben des Gebührenpflichtigen zum Wasserverbrauch des letzten Jahres zu erfolgen. Bei der Wertung dieser Erkenntnisquellen soll auch die Anzahl der im Haushalt der Gebührenpflichtigen lebenden Personen, insbesondere Umstände des Wasserverbrauches, der Umstand des dauerhaften oder nur zeitweisen Wohnens sowie eine etwaige gewerbliche Nutzung berücksichtigt werden.

(4) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Erhebungszeitraumes innerhalb von zwei Monaten schriftlich bei der Stadt einzureichen. **Wassermengen, die durch Wasserrohrbrüche nicht in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag, der spätestens einen Monat nachdem der Grundstückseigentümer von dem Wasserrohrbruch Kenntnis hatte, zu stellen ist, abgesetzt. Für den Nachweis gilt Abs. 3 Satz 2 - 9 sinngemäß. Die Stadt kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.**